

Volksinitiative "grünBLEIBTgrün"; Verlängerung der Antragsfrist

1 AUSGANGSLAGE

1. Gemäss Art. 83 Abs. 2 des Reglements über die politischen Rechte vom 30. Oktober 2000 (RPR) stellt der Gemeinderat innerhalb von 12 Monaten seit Einreichung der Initiative Antrag (an den GGR, vgl. Art. 83 - 85 RPR in der Beilage).

In Art. 83 Abs. 3 RPR ist festgehalten, dass bei Vorliegen besonderer Umstände wie Ausarbeitung eines Gegenvorschlages der Gemeinderat beim Grossen Gemeinderat eine Fristverlängerung um höchstens sechs Monate beantragen kann.

Diese gesetzlichen Fristen stehen gemäss Art. 83 Abs. 4 RPR während der Dauer von Vorprüfungs- und öffentlichen Auflageverfahren sowie Beschwerdeverfahren still.

2. Die Initiative wurde am 25. Juni 2014 eingereicht. Der nachfolgend begründete Antrag auf Fristverlängerung wird somit fristgerecht gestellt.

2 ANTRAG AUF FRISTVERLÄNGERUNG

In seiner Antwort zur Motion forum betr. Gegenvorschlag zur Initiative "grünBLEIBTgrün" vom 8. Dezember 2014 (Behandlung GGR-Sitzung vom 20. Januar 2015) hat der Gemeinderat den Ablauf des Prozesses "strategische Ortsplanung" detailliert dargelegt (Beilage).

Unter dem Titel "Stellen Sie die Weichen für die räumliche Entwicklung unserer Gemeinde!" sind folgende Werkstattgespräche geplant bzw. durchgeführt worden:

- Werkstattgespräch I vom 21. März 2015
Identität und Handlungsbedarf
- Werkstattgespräch II vom 27. März 2015
Wirtschaft
- Werkstattgespräch III vom 25. April 2015
Ziele und Szenarien
- Werkstattgespräch IV vom 13. Juni 2015
Leitbildentwurf

Räumliches Leitbild

Gemäss vorstehendem Zeitplan erfolgt die Erarbeitung des Entwurfs des Räumlichen Leitbildes in den Werkstattgesprächen III und IV vom 25. April bzw. 13. Juni 2015 bzw. in deren Umfeld.

Ursprünglich war vorgesehen, das Räumliche Leitbild dem Grossen Gemeinderat bzw. dem Souverän zum Entscheid vorzulegen, und zwar gleichzeitig mit der Initiative "grünBLEIBTgrün".

Ein in der Zwischenzeit in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten hat ergeben, dass die Gemeinde über keine gesetzliche Grundlage verfügt, um das Räumliche Leitbild den Stimmberechtigten zum Beschluss zu unterbreiten. Eine entsprechende Zuständigkeit der Stimmberechtigten für das Räumliche Leitbild ist ebenfalls nicht im Bernischen Baugesetz vorgesehen; andere Kantone (z.B. Solothurn) verfügen diesbezüglich über andere Zuständigkeitsvorschriften. Nach Art. 66 Baugesetz (Beilage) des Kantons Bern ist der Gemeinderat Planungsbehörde und in diesem Bereich zuständig für alles, das nicht nach Gesetz oder Gemeindereglement einem andern Gemeindeorgan zusteht.

Gestützt auf Art. 36 der Gemeindeordnung kann der Gemeinderat dem Parlament Fragen zum Entwurf eines Räumlichen Leitbilds und eines Richtplans mit Varianten zur Stellungnahme unterbreiten, was er auch tun wird.

Dem Gemeinderat ist es jedoch nach wie vor ein grosses Anliegen, auch die Bevölkerung möglichst umfassend in die Erarbeitung des Räumlichen Leitbildes einzubeziehen.

Der Einbezug soll gestützt auf Art. 58 Baugesetz (Beilage) erfolgen.

3

TERMINPLAN

Der bestmögliche Einbezug des Parlamentes und der Bevölkerung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten kann terminlich wie in der nachstehenden Tabelle wiedergegeben erfolgen. Dabei sind zwei Varianten aufgezeigt:

- a) Der Initiative wird **kein** Gegenvorschlag gegenübergestellt.
- b) Der Initiative wird **ein** Gegenvorschlag gegenübergestellt.

Termin	Variante a: Initiative ohne Gegenvorschlag	Variante b: Initiative mit Gegenvorschlag
GGR-Sitzung vom 18. August 2015	Stellungnahme zum Entwurf des Räumlichen Leitbildes	Stellungnahme zum Entwurf des Räumlichen Leitbildes und ev. zu Eckpunkten/zum Entwurf des Gegenvorschlags <i>Sofern sich das Parlament für einen Gegenvorschlag ausspricht, erfolgen die nachfolgend aufgeführten weiteren Planungsetappen.</i> <i>Sofern sich das Parlament gegen einen Gegenvorschlag ausspricht, gelangt der Zeitplan Initiative (ohne Gegenvorschlag) zur Anwendung.</i>
September 2015	Öffentliche Auflage der Initiative	
September - Oktober 2015	Mitwirkungsverfahren Räumliches Leitbild	Mitwirkungsverfahren Räumliches Leitbild und des Gegenvorschlags
Oktober - Dezember 2015	Einspracheverhandlungen	
November 2015		Mitwirkungsbericht zum Gegenvorschlag
		Vorprüfung des Gegenvorschlags durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
Januar 2016		Öffentliche Auflage von Initiative und Gegenvorschlag
Februar 2016		Einspracheverhandlungen zu Initiative und Gegenvorschlag
GGR-Sitzung vom 15. Februar 2016	Verabschiedung der Initiative zuhanden der Volksabstimmung	
16. Februar 2016, 08.00 Uhr	Spätester Rückzugstermin für die Initiative	
GGR-Sitzung vom 22. März 2016		Verabschiedung der Initiative und des Gegenvorschlags zuhanden der Volksabstimmung
23. März 2016, 08.00 Uhr		Spätester Rückzugstermin für die Initiative
5. Juni 2016	Volksabstimmung	Volksabstimmung

Dieser Zeitplan kann wegen des Fristenstillstandes während der Dauer von Vorprüfung und Beschwerdeverfahren Anpassungen erfahren (Art. 83. Abs. 4 RPR).

4

ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

B e s c h l u s s

zu fassen:

Gestützt auf Art. 83 Abs. 3 des Reglements über die politischen Rechte wird die Frist zur Antragstellung des Gemeinderats zur Volksinitiative "grün- BLEIBTgrün" um sechs Monate, d.h. bis am 24. Dezember 2015, verlängert.

Diese Frist verlängert sich um die Dauer eines allfälligen Stillstands gemäss Art. 83 Abs. 4 Reglement über die Politischen Rechte (Auflage der Initiative, Vorprüfung und Auflage eines allfälligen Gegenvorschlages).

Muri bei Bern, 26. Mai 2015

GEMEINDERAT MURI BEI BER

Der Präsident Die Sekretärin

Thomas Hanke Karin Pulfer

Beilage:

- Auszug aus dem Reglement über die politischen Rechte (Art. 83 - 85)
- Auszug aus dem Baugesetz (Art. 66 und Art. 58)
- Motion forum betr. Gegenvorschlag zur Initiative "grünBLEIBTgrün"